

SATZUNG

der

Clubfreunde Heroldsbach/Thurn



gegründet 1998

Erstfassung vom 17.07.1998
geändert am 29. März 2015

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz und Vereinslokal
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2. Teil: Mitgliedschaft

- § 3 Begründung der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Freiwilliger Austritt
- § 6 Ausschluss
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder

3. Teil: Die Vereinsführung

A. Allgemeine Vorschriften

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Ehrenamt

B. Die Vorstandschaft

- § 12 Besetzung und Wahl der Vorstandschaft
- § 13 Aufgaben der Vorstandschaft
- § 14 Sitzungen der Vorstandschaft
- § 15 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 16 Beginn und Ende der Amtszeit

C. Der Kassier

- § 17 Aufgaben des Kassiers
- § 18 Auskunftspflicht des Kassiers

D. Der Schriftführer

- § 19 Aufgaben des Schriftführers
- § 20 Niederschrift
- § 21 Tätigkeitsbericht

E. Die Mitgliederversammlung

- § 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 23 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Einberufung der Mitgliederversammlungen
- § 25 Durchführung von Mitgliederversammlungen
- § 26 Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

4. Teil: Schlussbestimmungen

- § 27 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Vereinslokal

- (1) Der Verein führt den Namen „Clubfreunde Heroldsbach/Thurn“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heroldsbach/Thurn.
- (3) Das Vereinslokal ist „Gasthaus Freund“, Schloßstraße 12 in Heroldsbach/Thurn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins „Clubfreunde Heroldsbach/Thurn“ ist die Förderung der Erziehung von Freunden des Fußballsports zu Fairness, Gleichberechtigung, Toleranz, internationaler Gesinnung und sportlicher Betätigung, **insbesondere Zweck des Vereins ist die Unterstützung des 1. FCN.**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erziehung der Mitglieder, gerade auch der jugendlichen, zu verbildlichen Verhalten untereinander und gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der Fußballstadien.

Drogenmissbrauch, Fremdenhass, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt werden nicht geduldet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft

1. durch Mitgliederbeiträge
2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen
3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Teil: Mitgliedschaft

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder natürlich Person werden, welche an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Sie können sich aktiv und passiv am Vereinsleben beteiligen. Die Erlangung einer Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats schriftlich gegenüber der Vorstandschaft mit dem dafür vorgesehenen Beitrittsformular erklärt werden.

(3) Mit dieser Beitrittserklärung verpflichtet sich der Beitretende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

(4) Die Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Mitglieder, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, wobei die Mitgliedschaft nicht vererblich ist.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Ausschluss.

§ 5 Freiwilliger Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

- 1. wegen einer unehrenhaften Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Äußerung rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung**
2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
- 3. wegen Rückständen von Beiträgen, länger als sechs Monate.**

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsache, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vorstandschaft anfechten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen im voraus zu entrichteten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt im Bankeinzugsverfahren jeweils im 1. Quartal.

(4) Der 1. Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1. an den Mitgliedsversammlungen mit einem uneingeschränkten Rederecht, sowie einem Stimmrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr teilzunehmen.**
2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. beim Verein Anträge zu stellen.
- 4. einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar dieser Satzung zu verlangen.**

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung

1. die Aufgaben und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
- 4. dem Verein eine ladungsfähige (gültige und erreichbare) Anschrift sowie gültige Bankverbindung zu nennen und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**
5. sich bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen und im Vereinslokal gesittet und ehrenhaft gegenüber Mitgliedern und Dritten zu verhalten.

3. Teil: Die Vereinsführung

A. Allgemeine Vorschriften

§ 10 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlungen
(Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung)

§ 11 Ehrenamt

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

B. Die Vorstandschaft

§ 12 Besetzung und Wahl der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. **dem Auswärtsfahrten-Beauftragten**
6. den **fünf** Beisitzern

(2) Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahlen der jeweiligen Vorstandsmitglieder erfolgen einzeln und in geheimer Abstimmung. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Den Vorsitz des Vereins im Sinne des § 26 BGB führt

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt der Vorstandschaft

1. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Beschlüsse zu vollziehen.
2. das Vereins- und Kassenvermögen zu verwalten.
3. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes.

(2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe eines wichtigen Grundes die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft. Die Bestellung ist insbesondere zu widerrufen, wenn ein Vorstandsmitglied sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Sitzungen der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen sie mindestens viermal jährlich zusammentritt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche mindestens die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

(2) Für die Sitzungen der Vorstandschaft sind deren Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher zu laden.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Vereinsintern gilt, dass der 1. und 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500 € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vorstandschaft. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstand von mehr als 4.000 € je einzeltem Geschäftsvorgang bis zu einer Gesamthöhe aller offenen Geschäftsvorgänge pro Geschäftsjahr von 8.000 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 16 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die einzelnen gewählten Vorstandsmitglieder gelten als dann im Amt, wenn sie gegenüber der Mitgliederversammlung erklären, dass sie die Wahl annehmen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet
1. durch Tod
 2. durch Ablauf der Amtszeit bzw. bis zum Abschluss einer gültigen Neuwahl.
 3. durch Amtsniederlegung
 4. durch Widerruf bzw. Abwahl durch die Mitgliederversammlung gem. § 13 (2).
- (3) Für eine Amtsniederlegung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes erforderlich. Diese ist der Vorstandschaft schriftlich gegenüber zu erklären, wobei die Vorstandschaft unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes hierüber durch Beschluss entscheidet.

C. Der Kassier

§17 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Der Kassierer hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
 2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
 3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
 4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- (3) Der Kassier kann Geldtransaktionen bis zu einem Gegenstandswert von 300 € selbständig vornehmen. Im übrigen bedarf es der Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden.**
- (4) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Diese ist den Mitgliedern vorzulegen.**

§ 18 Auskunftspflicht des Kassiers

Der Kassierer hat jederzeit – bei begründetem Verlangen eines Vereinsmitgliedes – unter Einbeziehung der Vorstandschaft diesem Auskunft über den aktuellen Kassenbestand zu erteilen und Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

D. Der Schriftführer

§ 19 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hat der Schriftführer eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Alle Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Tätigkeitsbericht

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Geschäftsjahres so zeitig, dass dieser der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

E. Die Mitgliederversammlung

§ 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- 1. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes der Vorstandschaft.**
- 2. die Entlastung der Vorstandschaft.**
3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
5. die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
6. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträgen.
7. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
8. die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 23 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) **Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (31. Dezember).** Im übrigen finden ordentliche Mitgliederversammlungen im Rahmen der Erforderlichkeit der Vereinstätigkeit statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in dringenden Fällen ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ihre Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) **Jede Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den Amtsblättern Heroldsbach und Hausen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.** Außerhalb der Gemeinde wohnende Mitglieder werden durch formlos zu übersendenden Brief eingeladen. **Brief: In elektronischer Form (E-Mail) soweit möglich und eine gültige Adresse bekannt ist. Ansonsten als Standard Postbrief.** Der 1.Vorsitzende bestimmt für die im Vereinslokal abzuhaltenden Mitgliederversammlungen einen Termin und die Tagesordnung.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche.

§ 25 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Personen durch die Versammlung zu bestellen.
- (2) Über die Versammlungen ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom 1.Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieder der Vorstandschaft, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, Person des Versammlungsleiters, Tagesordnung, Beschlusstexte und Abstimmungsergebnisse enthalten. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 26 Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

- (1) **In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.** Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) **Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung §14 Absatz 3.**
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Eine Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
- (4) Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschließen. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ergänzung zu Punkt 3) in schriftlicher und geheimer Wahl!!

- (4) **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Restvermögen des Vereins für einen gemeinnützigen Zweck im Bereich des Vereinswesens gespendet, welcher von der letzten Mitgliederversammlung festzulegen ist.**

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in dieser Form tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Damit erlischt gleichzeitig die Gültigkeit aller früheren Satzungen.